



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang	Potsdam, den 25. November 2015	Nummer 47
---------------------	---------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Salzstelle Nauen“	1227
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10); Verlängerung der Geltungsdauer	1233
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der Camino Verde-Stiftung	1234
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Feuerverzinkungsanlage in 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser	1234
Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Erzeugung von Bahnstrom (Gasturbinenanlage) in 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser	1235
Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Heizkraftwerk) in 14478 Potsdam	1236
Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Heizkraftwerk) in 14772 Brandenburg an der Havel	1238
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage in 17337 Uckerland	1240
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15345 Reichenow-Möglin	1241
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ OT Tempelfelde	1241
Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in 01983 Großräschen	1242

Inhalt	Seite
Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37) in der Stadt Cottbus, OT Kahren“	1242
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von vier Windkraftanlagen (WKA) im Landkreis Prignitz in 19357 Karstädt in den Gemarkungen Glövzin und Prenslin	1243
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in 16816 Neuruppin	1244
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Mündungswehr der Kleinen Elster in die Schwarze Elster in Wahrenbrück“	1244
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Metzdorf-Gottesgabe“	1245
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	
Bekanntmachung der Änderungen und Ergänzungen der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	1246
 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2015 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	1247
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1248
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1250
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1251

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Salzstelle Nauen“

Vom 30. Oktober 2015

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses im Landkreis Havelland umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Salzstelle Nauen“ und der Gebietsnummer DE 3343-302. Der bisherige Name „Leitsakgraben Ergänzung“ wird durch die Bezeichnung „Salzstelle Nauen“ ersetzt.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat eine Größe von rund 39 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Nauen	Nauen	1;
Nauen	Nauen	29;
Nauen	Nauen	37.

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1), der Biotoptypenkarte im Maßstab 1 : 5 000, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) im Maßstab 1 : 5 000 und der Zielkarte/Verortung der Teilflächen im Maßstab 1 : 5 000 sowie in einer Liegenschaftskarte eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte. Die Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Potsdam, beim Landkreis Havelland als untere Naturschutzbehörde in Nauen und bei der Stadt Nauen von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet befindet sich ca. 3,5 km nördlich der Kreisstadt Nauen, direkt westlich des Ortsteils Waldsiedlung (Weinberg). Das in der naturräumlichen Haupteinheit „Unteres Rhin-

luch, Oberes Rhinluch und Havelländisches Luch“ gelegene FFH-Gebiet wird in Nord-Süd-Richtung etwa mittig von der stillgelegten Bahnstrecke Nauen-Kremmen durchquert.

Der teilweise grünlandgenutzte, teilweise brach liegende Niedermoorstandort bildet den Rest einer ehemals ca. 1 km² großen Salzstelle. Das Gebiet ist geprägt durch kalk- und salzbeeinflusste Ausbildungen nährstoffarmer Grünlandgesellschaften und zeichnet sich heute durch das - allerdings nur kleinflächige - Vorkommen von Binnensalzstellen (LRT 1340) einschließlich einiger typischer salzzeigender Pflanzenarten wie Salz-Binse (*Juncus gerardii*), Salzbunge (*Samolus valerandi*), Salz-Hornklee (*Lotus tenuis*), Zierliches Tausendgüldenkraut (*Centaurium pulchellum*), Strand-Dreizack (*Triglochin maritimum*), Salz-Schwaden (*Puccinellia distans*), Salz-Teichsimse (*Schoenoplectus tabernaemontani*), Gewöhnliche Strandsimse (*Bolboschoenus maritimus*), Salz-Breit-Wegerich (*Plantago major* ssp. *winteri*), Entferntähige Segge (*Carex distans*) oder Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*) aus.

Die Grünlandfläche westlich der stillgelegten Bahnstrecke gehört zum EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Rhin-Havelluch“, das die weiträumige offene Luchlandschaft zwischen Friesack, Kremmen und Nauen umfasst und insbesondere eine hohe Bedeutung als Rastgebiet für zahlreiche Zugvogelarten besitzt.

3 Erhaltungsziele

Das folgende Erhaltungsziel wird aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Leitsakgraben Ergänzung“ abgeleitet:

Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung des prioritären Lebensraumtyps (LRT) im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (LRT 1340) „Salzwiesen im Binnenland“ im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung eines hydrologisch intakten und von Nährstoffeinträgen wenig beeinflussten Moor- und Grünlandstandortes.

4 Beschreibung und Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Salzwiesen im Binnenland* (LRT-Nummer 1340, Größe: rund 23,9 Hektar), Erhaltungszustand C; (Größe rund 8,8 Hektar), Erhaltungszustand E

Im Erhaltungszustand C kommt der Lebensraumtyp im FFH-Gebiet auf einer Fläche von rund 23,9 Hektar auf der westlich der ehemaligen Bahnlinie Nauen-Kremmen und südlich des Dechtower Damms gelegenen Teilfläche vor. Die zusammenhängende, von nicht mehr bewirtschafteten flachen Gräben durchzogene Fläche ist durch kalk- und salzbeeinflusste Ausbildungen nährstoffarmer Grünlandgesellschaften geprägt. Natürliche Binnensalzstellen treten innerhalb der Grünlandfläche

* prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes

kleinflächig und verstreut auf und sind überwiegend an die verfallenen Gräben und an durch Moorsackung sekundär entstandene grundwassernahe Flächen gebunden. Salzzeigende Pflanzenarten verfügen auf der Fläche derzeit über verstreute, oft wenig stabile Vorkommen.

Derzeit erfolgt nur eine eingeschränkte Bewirtschaftung der Flächen mit später Mahd nach dem 16. Juli beziehungsweise nach dem 16. August sowie später und unregelmäßiger Rinderbeweidung. Aufgrund des instabilen Wasserhaushaltes und der derzeitigen Bewirtschaftung der Grünlandflächen kann der Erhaltungszustand des LRT 1340 lediglich als „C“ eingestuft werden. Die Teilflächen mit Nutzungsauffassung beziehungsweise nur einer späten Mahd entwickeln sich zu Ungunsten der Salzvegetation zu Landröhrichten beziehungsweise Großseggenriedern.

Östlich der ehemaligen Bahnlinie und westlich des Grabens 40/35 befinden sich zwei Entwicklungsflächen (Erhaltungszustand E) des LRT 1340.

Bei der nördlichen, an die Siedlungsgrundstücke am Dechto-
wer Damm angrenzenden Fläche handelt es sich um eine rund 3,4 Hektar große Salzwiese, die trotz mehrjähriger Nutzungsauffassung und zunehmender Schilfdominanz noch als Entwicklungsfläche einzustufen ist. Getrennt durch einen schmalen mineralischen Rücken schließt sich südlich daran eine weitere rund 5,4 Hektar große Entwicklungsfläche des LRT an. Es handelt sich um eine durch Moorsackung und den Kontakt zu mineralischem Untergrund kleinräumig differenzierte Feuchtwiese artenreicher Ausprägung, in die kleinflächig Frischwiesen eingebettet sind.

Die Salzbeeinflussung des Standortes wird durch das Vorkommen mehrerer salzzeigender Pflanzenarten belegt. Die eingesprengten Frischwiesen liegen auf zwei mineralisch geprägten, etwas grundwasserferneren Geländertücken. Da diese in niederschlagsreichen Jahren als Rückzugsgebiet für überstauungs-empfindliche Salzarten fungieren, werden die beiden Teilflächen in die LRT-Entwicklungsfläche mit einbezogen.

Die Gefährdung der Salzwiesen besteht insbesondere in der derzeit nicht den Anforderungen der zu fördernden konkurrenzschwachen Pflanzenarten und -gesellschaften entsprechenden Bewirtschaftung sowie im instabilen Gebietswasserhaushalt. Zur Verbesserung des beziehungsweise Erreichung eines Erhaltungszustandes ist auf der gesamten Fläche eine regelmäßige extensive Grünlandbewirtschaftung mit früher Beweidung bis maximal Ende Mai und einer Nachbeweidung beziehungsweise Nachmahd (mit Abfuhr des Mähgutes) im Abstand von rund zehn Wochen durchzuführen. Für den Fall, dass eine Beweidung auf Teilflächen nicht realisierbar ist, sind diese zweischürrig zu mähen (Erstmahd bis Anfang Juni, Nachmahd rund zehn Wochen nach der Erstmahd).

Der Wasserhaushalt im Bereich der Salzwiesen ist durch die Sicherung von auch in Niedrigwasserphasen (Sommermonate) mindestens einzuhaltenden Grundwasserflurabständen sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen im vorhandenen Grabensystem zu stabilisieren und zu verbessern. Dazu ist am südlichen Rand des FFH-Gebiets die Errichtung eines Staubauwerkes im westlich parallel zum Bahndamm verlaufenden Graben erforderlich.

Der Lebensraumtyp ist nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geschützt.

Erläuterung zum Erhaltungszustand

- A - hervorragender Erhaltungszustand
- B - guter Erhaltungszustand
- C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand
- E - Entwicklungsfläche

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

5.1 Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) geschützte Biotope,

5.2 Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie haben,

5.3 Lebensräume der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgelassene Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte (Nummer 5.1)

Die östliche, zwischen dem Graben 40/35 und dem Kiebitzweg (Ortslage Weinberg) gelegene Teilfläche des FFH-Gebietes wird zum überwiegenden Teil von aufgelassenen Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte eingenommen. Infolge der derzeit weitgehend fehlenden Bewirtschaftung wird die Fläche zunehmend von Schilf- und Großseggenröhrichten dominiert. Zur Förderung der auf der Fläche bestehenden Entwicklungspotenziale in Richtung einer artenreichen Feuchtwiese soll die Fläche in die für die Salzwiesen vorgesehene, extensive Grünlandbewirtschaftung einbezogen werden.

Frischwiesen (Nummer 5.2)

Zwischen den beiden Entwicklungsflächen des LRT 1340 östlich der ehemaligen Bahnstrecke befindet sich ein schmaler mineralischer Geländertücken, der aufgrund seiner Höhenlage von Frischwiesen, mit Dominanz von Glatthafer, eingenommen wird.

Das Biotop ist nicht gesetzlich geschützt, weist aber im räumlichen Zusammenhang mit den angrenzenden Feucht- und Salzwiesen ein Potenzial zur Entwicklung einer artenreicheren Wiesenvegetation auf. Die Fläche soll daher in die für die Salzwiesen vorgesehene, extensive Grünlandbewirtschaftung einbezogen werden.

Ruderales Wiesen (Nummer 5.2)

Der östliche Randbereich des FFH-Gebietes, angrenzend an den Kiebitzweg wird aufgrund leicht erhöhter Geländelage von Frischwiesen eingenommen. Aufgrund unregelmäßiger Nutzung und teilweiser Befahrung der Fläche durch Kraftfahrzeuge weist der Bestand eine ruderalisierte Ausprägung auf. Die Fläche soll wie die oben genannten Frischwiesen in die extensive Grünlandbewirtschaftung einbezogen werden. Das Befahren soll durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden.

Hecken und Windschutzstreifen (Nummer 5.2)

Zwischen der ruderalen Wiese und der nördlich anschließenden Ortslage Weinberg stockt eine Feldhecke aus standortheimischen Strauch- und Baumarten. Die Hecke ist als Pufferstreifen zwischen den Grünlandflächen und der Ortslage zu erhalten.

Gräben (Nummer 5.2)

Das FFH-Gebiet wird über ein lokales Grabensystem nach Süden in den Havelländischen Hauptkanal entwässert. Die westlich der stillgelegten Bahnstrecke befindliche Teilfläche des FFH-Gebietes wird von drei schmalen, in Ost-West-Richtung verlaufenden Stichgräben durchzogen, die in einen parallel zum Bahndamm verlaufenden Graben münden. Die flachen Stichgräben sind maximal temporär wasserführend und weisen keine ausgeprägte Profilierung mehr auf. Die östliche Teilfläche wird von einem aus der Ortslage Weinberg nach Südwesten auf den Bahndamm zulaufenden Graben (Graben 40/35) sowie einem parallel direkt östlich des Bahndamms verlaufenden Graben entwässert. Die beiden Gräben vereinigen sich an der südlichen Grenze des FFH-Gebietes. Der Graben 40/35 unterliegt einer regelmäßigen Unterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“.

Zur Sicherung ausreichend hoher Grundwasserstände auch in Niedrigwasserphasen (Sommermonate) und damit zur Erhaltung und Entwicklung der Salzwiesenvegetation ist die Einstellung des Wasserstandes im Graben westlich des Bahndamms mittels Einbau eines regulierbaren Staubauwerks auf einen sommerlichen Grabenwasserstand von ca. 30 bis 40 cm unter Flur - bezogen auf die am tiefsten gelegenen Bereiche der Wiesenflächen westlich des Bahndamms - erforderlich. Das Staubauwerk sollte an der südlichen FFH-Gebietsgrenze errichtet werden.

Die den Graben 40/35 im südlichen und nördlichen Abschnitt auf der Ostseite begleitenden, 10 Meter breiten Pufferstreifen sind in die für das FFH-Gebiet vorgesehene, extensive Grünlandbewirtschaftung einzubeziehen oder können als Brache- streifen verbleiben.

Neuntöter (*Lanius collurio*) (Nummer 5.3)

Als Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie kommt der Neuntöter (*Lanius collurio*) mit einem Brutrevier im FFH-Gebiet vor. Das Brutrevier befindet sich an der Südspitze des Gebietes. Im Bereich des mit Gehölzen und Gebüsch bewachsenen Bahndamms stehen der Art hinreichende Bruthabitate zur Verfügung. Die für die Salzwiesen vorgesehene extensive Grünlandbewirtschaftung wirkt sich förderlich auf das Nahrungsangebot des Neuntötters im Gebiet aus.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 benannten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Salzwiesen im Binnenland besteht in einer regelmäßigen extensiven Bewirtschaftung der Feuchtwiesen, die den Standortanforderungen der zu fördernden konkurrenzschwachen Pflanzenarten und -gesellschaften entspricht, sowie in einer Verbesserung und Stabilisierung des Gebietswasserhaushaltes.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

Die Förderfähigkeit der Projekte wird auf Antrag im Einzelfall geprüft.

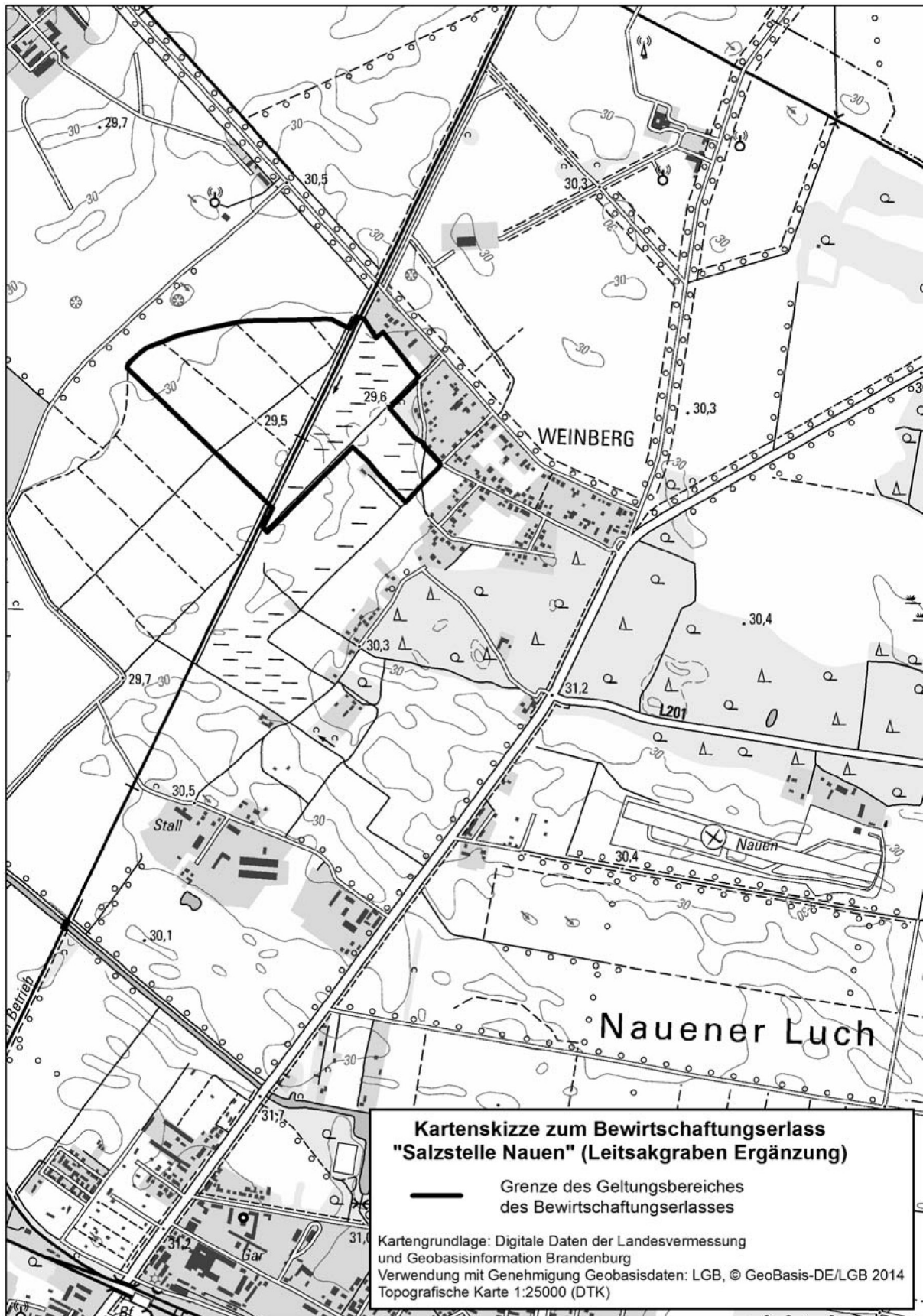
8 Umsetzung

Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert. Durch den Bewirtschaftungserlass werden keine über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinausgehenden oder davon abweichenden Zuständigkeiten begründet.

Vor Umsetzung der wasserbaulichen Maßnahme (Errichtung eines regulierbaren Staubauwerks) ist die Erstellung einer genehmigungsfähigen Planung sowie die Prüfung und Entscheidung im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren erforderlich.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage 1
(Kartenskizze)

**Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Salzstelle Nauen“
Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope/Habitate**

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der kalk- und salzbeeinflussten Feuchtwiesen sowie sonstiger extensiv genutzter Feucht- und Frischwiesen				
1340 Salzwiesen im Binnenland	keine Düngung von Grünland	KULAP, Vertragsnaturschutz	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	1, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 15
sonstige Feucht- und Frischwiesen	keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland	KULAP, Vertragsnaturschutz	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	1, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 15
	keine Nachsaaten auf Grünland	§ 30 BNatSchG, Vertragsnaturschutz, Vereinbarung	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	1, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 15
	kein Grünlandumbruch	§ 30 BNatSchG, ggf bei absolutem Grünland, KULAP	Landnutzer, uNB, AfL dauerhaft	1, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 15
	ersteinrichtende Mahd auf stark verschulften Flächen insbesondere östlich des Bahndamms für die Dauer von 1 bis 2 Jahren, zweischü- rig, wobei die erste Mahd in der ersten Junihälfte, die zweite Mahd nach dem 31.08. erfolgen soll	RL Natürliches Erbe, Vertragsnaturschutz, (KULAP)	Landnutzer, uNB, AfL, LELF, LUGV kurzfristig	1, 6, 7, 11, 15
	Beweidung (als Umtriebsweide) mit maximal 1,4 RGV/ha im Jahresmittel (einschließlich Nachbeweidung) im Frühjahr bis maximal 31.05.	KULAP, Vertragsnaturschutz	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	1, 5, 6, 11
	Nachbeweidung (als Umtriebsweide) bzw. Nachmahd im Abstand von rund 10 Wochen zum Ende der Frühbeweidung	KULAP, Vertragsnaturschutz, Vereinbarung	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	1, 5, 6, 11
	Alternative Nutzung der Flächen östlich des Bahndamms, falls eine Beweidung nicht realisierbar ist: - Mahd bis spätestens Anfang Juni - Nachmahd im Abstand von rund 10 Wochen zur Erstmahd	KULAP, Vertragsnaturschutz, Vereinbarung	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	5, 6, 7, 8, 11, 15
	Mosaikartige Aufteilung der Nutzungstermine (Bei Mahd der Flächen östlich des Bahndamms gestaffelte, zeitlich um ca. 2 Wochen versetzte Mahd von Teilflächen vornehmen)	KULAP, Vereinbarung	Landnutzer, uNB, AfL dauerhaft	5, 6, 7, 8, 11, 15
	Beräumung des Mähgutes	KULAP, Vertragsnaturschutz	Landnutzer, uNB, AfL, LUGV dauerhaft	1, 5, 6, 7, 8, 11, 15

LRT	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Frischwiesen	das Befahren der Fläche mit Fahrzeugen aller Art ist zu unterbinden	Ordnungsrechtliche Entscheidung	Landnutzer/Eigentümer, Ordnungs- und Verkehrsamt, uNB, AfL kurzfristig	8
Maßnahmen an Gräben				
	Auskoppeln von Gehölzen und Gewässerufem (Belassen von Saumstreifen an ca. ¼ der Grabenränder durch Auskoppeln über den Zeitraum der Frühjahrsbeweidung)	gfp, Vereinbarung	Landnutzer, uNB, AfL dauerhaft	2, 4, 13
	keine Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen über das bisherige Maß hinaus	ggf. wasserrechtliche Entscheidung	WBV, uWB (Graben 40/35), Landnutzer, Eigentümer, uWB (übrige Gräben) dauerhaft	2, 4, 13
	keine Vertiefung oder Verbauung der Grabensohlen über das bisherige Maß hinaus	wasserrechtliche Entscheidung, Unterhaltungsplan	WBV, uWB (Graben 40/35), Landnutzer, Eigentümer, uWB (übrige Gräben) dauerhaft	2, 4, 13
	keine regelmäßige Krautung der Gräben	wasserrechtliche Entscheidung, Vereinbarung, Berücksichtigung bei der Gewässerunterhaltung	Landnutzer, Eigentümer, uWB dauerhaft	2, 4 (Gräben parallel zum Bahndamm)
	Schnitt-/Räumgut aus der Gewässerunterhaltung nicht auf den angrenzenden Flächen des LRT 1340 (Salzwiesen im Binnenland) lagern	wasserrechtliche Entscheidung, Unterhaltungsplan	WBV, uWB (Graben 40/35), Landnutzer, Eigentümer, uWB (übrige Gräben) dauerhaft	2, 4, 13
	Regulierung des Wasserstandes (Setzung eines regulierbaren Staubauwerks im westlich parallel des Bahndamms verlaufenden Graben am Südrand des FFH-Gebietes zur Gewährleistung eines sommerlichen Grabenwasserstands von 30 - 40 cm unter Flur, bezogen auf die tiefstgelegenen Bereiche der Grünlandflächen westlich des Bahndamms)	wasserrechtliche Entscheidung, LWH-RL, ILE/LEADER-RL	Landnutzer, Eigentümer, uNB, uWB, WBV, LELF kurz- bis mittelfristig	2 (Graben westlich parallel zum Bahndamm)

Abkürzungen

AfL	Amt für Landwirtschaft
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
gfP	gute fachliche Praxis
ILE/LEADER-RL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER
KULAP	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin
LELF	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
LWH-RL	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts
RL Natürliches Erbe	Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins
uNB	untere Naturschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
WBV	Wasser- und Bodenverband

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10); Verlängerung der Geltungsdauer

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 22/2015 - Verkehr
Sachgebiet 06.2:
Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 6. November 2015

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 20/2010 vom 27. August 2010 hat das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10)“ für den Bereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Diese Regelungen sind mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 22/2010 - Verkehr vom 19. November 2010 (ABl. S. 1973) für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Die Regelungen der RAP Stra 10 gelten im Land Brandenburg unverändert fort.

Die mit dem oben genannten Runderlass Nummer 22/2010 im Abschnitt III. Absatz 1 bekannt gemachten Regelungen zur Überleitung der Anerkennungsverfahren gemäß RAP Stra 04/ RAP Stra 10 entfallen. Des Weiteren ist für Umweltlaboratorien die Anforderung ausgelaufen, wonach Akkreditierungen, die vor dem 1. Januar 2010 von einschlägigen Akkreditierungsstellen (zum Beispiel DAP, DACH) erteilt wurden, ihre Gültigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2014 behalten.

Der Runderlass wird im Brandenburgischen Vorschriftensystem (BRAVORS) veröffentlicht.

Errichtung der Camino Verde-Stiftung

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 9. November 2015

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Camino Verde-Stiftung“ mit Sitz in Brandenburg an der Havel als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung

- der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- der Altenhilfe,
- der Kleintier- und Pflanzenzucht sowie der Kleingärtnerei,
- mildtätiger Zwecke.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 9. November 2015 erteilt.

Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Feuerverzinkungsanlage in 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2015

Die BBV Feuerverzinkung Brandenburg GmbH & Co. KG, Am Lokwerk 11, 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser betreibt auf dem Grundstück in der Gemarkung Brandenburg, Flur 142, Flurstück 23/45 eine Feuerverzinkungsanlage.

Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1.1 EG im Anhang 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 2.3.c gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IED-Richtlinie).

Gegen die BBV Feuerverzinkung Brandenburg GmbH & Co. KG, wurden die für die Anlage geltenden Emissionsbegrenzungen, Maßnahmen zur Überwachung und zur Emissionsbegrenzung im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des BImSchG neu festgesetzt. Der erlassene Bescheid enthält hierzu die folgenden Festlegungen:

1. An der Quelle „Abluftkamin Verzinkungsbad“ sind die folgenden Anforderungen einzuhalten:

Die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe im Abgas dürfen bei allen Betriebszuständen die folgende Massenkonzentration, bezogen auf unverdünntes Abgas im Normzustand (273 K; 1013 hPa), trocken, nicht überschreiten:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³

2. Es ist von einer Messstelle gemäß § 26 BImSchG durch Messung, auf Kosten des Betreibers, überprüfen zu lassen, ob die unter Punkt 1. genannten Anforderungen eingehalten werden. Die festgesetzten Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn keine Einzelmessung eine Überschreitung ergibt.

Das Ergebnis der Einzelmessung ist über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln; die Messzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll eine halbe Stunde betragen. Die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Zinkbad.

- a) Die Messung ist spätestens im April 2017 sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren ausführen zu lassen.

- b) Der Zeitpunkt und die Planung der Messung ist rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vor dem Messtermin, vom Anlagenbetreiber unter Beteiligung der beauftragten Messstelle mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) abzustimmen.

Über die Ergebnisse der Messungen sind Messberichte zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren (Messtechnik) und die Betriebsbedingungen (z. B. gefahrene Leistungsbereiche), die für die Beurteilung der Messergebnisse wesentlich sind, enthalten. Die Empfehlungen der VDI-Richtlinie 2066 Blatt 1 sind zu beachten.

Die Messstelle ist zu beauftragen, dem LUGV den Messbericht unmittelbar nach Auswertung der Messung zuzusenden.

Die Emissionsbegrenzungen ergeben sich aus der Nr. 5.4.3.9 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und entsprechen dem Stand der Technik. BVT-Schlussfolgerungen liegen für Feuerverzinkungsanlagen nicht vor.

Einwendungen gegen den im Zeitraum vom 26.08.2015 bis zum 23.09.2015 ausgelegten Entwurf der nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG liegen nicht vor.

I. Auslegung

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt zwei Wochen **vom 25.11.2015 bis einschließlich 09.12.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke Haus 3 Zimmer 2.49 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Einwendern und gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke schriftlich angefordert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Bescheid der nachträglichen Anordnung kann innerhalb eines Monats, gerechnet ab Bekanntgabe, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke Widerspruch eingelegt werden.

III. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie))
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung
Potsdam T26

Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Erzeugung von Bahnstrom (Gasturbinenanlage) in 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2015

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH (vormals E.ON Kraftwerke GmbH Kraftwerk Kirchmöser) betreibt auf dem Grundstück in 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser eine Gasturbinenanlage (Bahnstromkraftwerk) zur Erzeugung von Bahnstrom.

Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 EG des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 1.1 gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie)).

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH wurde im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des BImSchG verpflichtet, den derzeitigen Betrieb der Anlage so zu ändern, dass folgende Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:

Tagesmittelwerte Gasturbinen (ab 70 % Last)**Erdgasbetrieb**

- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 75 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 100 mg/m³,
- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 8 mg/m³

Tagesmittelwerte Gasturbinen (ab 50 % bis weniger als 70 % Last)**Erdgasbetrieb**

- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 150 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 100 mg/m³,
- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 11 mg/m³

und Halbstundenwerte das Doppelte der Tagesmittelwerte**Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumenanteil an Sauerstoff von 15 Prozent (Bezugssauerstoffgehalt für Gasturbinen).**

Begründung: Es werden die nach der geltenden 13. BImSchV (2013) ab 01.01.2016 für bestehende Anlagen geltenden Emissionsgrenzwerte festgelegt.

Einwendungen gegen den im Zeitraum vom 26.08.2015 bis 23.09.2015 ausgelegten Entwurf der nachträglichen Anordnung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen nicht vor.

I. Auslegung

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt zwei Wochen **vom 25.11.2015 bis einschließlich 09.12.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke Haus 3 Zimmer 2.49 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Einwendern und gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke schriftlich angefordert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Bescheid der nachträglichen Anordnung kann innerhalb eines Monats, gerechnet ab Bekanntgabe, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke Widerspruch eingelegt werden.

III. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie)
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmWRG)
- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung
Potsdam T26

Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Heizkraftwerk) in 14478 Potsdam

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2015

Die Firma EWP Energie und Wasser Potsdam GmbH betreibt auf dem Grundstück in 14478 Potsdam, Zum Heizwerk eine Feuerungsanlage (Heizkraftwerk) zur Erzeugung von Strom und Wärme.

Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 EG des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 1.1 gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie).

Die Firma EWP Energie und Wasser Potsdam GmbH wurde im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des BImSchG verpflichtet, den derzeitigen Betrieb der Anlage so zu ändern, dass folgende Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:

Tagesmittelwerte Gasturbinen (ab 70 % Last)

Erdgasbetrieb

- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 75 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 100 mg/m³,
- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 11 mg/m³

Heizölbetrieb

- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 120 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 100 mg/m³

und Halbstundenwert das Doppelte der Tagesmittelwerte

- f) Rußzahl Anfahrbetrieb Heizölbetrieb 4
- g) Rußzahl Dauerbetrieb Heizölbetrieb 2

Tagesmittelwerte Gasturbinen (ab 50 % bis weniger als 70 % Last)

Erdgasbetrieb

- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 150 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 100 mg/m³,
- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 11 mg/m³

Heizölbetrieb

- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 200 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 100 mg/m³

und Halbstundenwerte das Doppelte der Tagesmittelwerte

- Rußzahl Anfahrbetrieb Heizölbetrieb 4
- Rußzahl Dauerbetrieb Heizölbetrieb 2

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumenanteil an Sauerstoff von 15 Prozent (Bezugssauerstoffgehalt für Gasturbinen).

Tagesmittelwerte Zusatzfeuerung Abhitzekessel

Erdgasbetrieb

- für Gesamtstaub 5 mg/m³
- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 80 mg/m³,

- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 35 mg/m³

Heizölbetrieb

- für Gesamtstaub 10 mg/m³,
- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 200 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 80 mg/m³
- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 350 mg/m³

und Halbstundenwerte das Doppelte der Tagesmittelwerte

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumenanteil an Sauerstoff von 3 Prozent (Bezugssauerstoffgehalt bei Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe).

Tagesmittelwerte Heißwassererzeuger

Erdgasbetrieb

- für Gesamtstaub 5 mg/m³
- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 50 mg/m³,
- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 35 mg/m³

Heizölbetrieb

- für Gesamtstaub Rußzahl 1
- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 200 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 80 mg/m³
- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 350 mg/m³

und Halbstundenwerte das Doppelte der Tagesmittelwerte

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumenanteil an Sauerstoff von 3 Prozent (Bezugssauerstoffgehalt bei Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe).

Begründung: Es werden die nach der geltenden 13. BImSchV (2013) ab 01.01.2016 für bestehende Anlagen geltenden Emissionsgrenzwerte festgelegt.

Einwendungen gegen den im Zeitraum vom 26.08.2015 bis 23.09.2015 ausgelegten Entwurf der nachträglichen Anordnung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen nicht vor.

I. Auslegung

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt zwei Wochen vom 25.11.2015 bis einschließlich 09.12.2015 im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke Haus 3 Zimmer 2.49 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Einwendern und gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke schriftlich angefordert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Bescheid der nachträglichen Anordnung kann innerhalb eines Monats, gerechnet ab Bekanntgabe, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke Widerspruch eingelegt werden.

III. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie))
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)
- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung
Potsdam T26

Erlass einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Heizkraftwerk) in 14772 Brandenburg an der Havel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2015

Die Firma Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH betreibt auf dem Grundstück in 14772 Brandenburg an der Havel, Upstallstraße 9 eine Feuerungsanlage (Heizkraftwerk) zur Erzeugung von Strom und Wärme.

Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 EG des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 1.1 gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie)).

Die Firma Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH wurde im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des BImSchG verpflichtet, den derzeitigen Betrieb der Anlage so zu ändern, dass folgende Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:

Tagesmittelwerte Gasturbinen (ab 70 % Last)

Erdgasbetrieb

- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 75 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 100 mg/m³,
- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 11 mg/m³

Heizölbetrieb

- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 120 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 100 mg/m³

und Halbstundenwerte das Doppelte der Tagesmittelwerte

- f) Rußzahl Anfahrbetrieb 4
- g) Rußzahl Dauerbetrieb 2

Tagesmittelwerte Gasturbinen (ab 50 % bis weniger als 70 % Last)

Erdgasbetrieb

- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 150 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 100 mg/m³,
- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 11 mg/m³

Heizölbetrieb

- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 200 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 100 mg/m³

und Halbstundenwerte das Doppelte der Tagesmittelwerte

- Rußzahl Anfahrbetrieb 4
- Rußzahl Dauerbetrieb 2

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumenanteil an Sauerstoff von 15 Prozent (Bezugssauerstoffgehalt für Gasturbinen).

Tagesmittelwerte Heißwassererzeuger

Erdgasbetrieb

- für Gesamtstaub 5 mg/m³
- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 50 mg/m³,
- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 35 mg/m³

Heizölbetrieb

- für Gesamtstaub Rußzahl 1
- für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 200 mg/m³,
- für Kohlenmonoxid 80 mg/m³
- für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 350 mg/m³

und Halbstundenwerte das Doppelte der Tagesmittelwerte

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumenanteil an Sauerstoff von 3 Prozent (Bezugssauerstoffgehalt bei Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe).

Begründung: Es werden die nach der geltenden 13. BImSchV (2013) ab 01.01.2016 für bestehende Anlagen geltenden Emissionsgrenzwerte festgelegt.

Einwendungen gegen den im Zeitraum vom 26.08.2015 bis 23.09.2015 ausgelegten Entwurf der nachträglichen Anordnung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen nicht vor.

I. Auslegung

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung mit Begründung liegt zwei Wochen vom **25.11.2015 bis einschließlich 09.12.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke Haus 3 Zimmer 2.49 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Einwendern und gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke schriftlich angefordert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den oben genannten Bescheid der nachträglichen Anordnung kann innerhalb eines Monats, gerechnet ab Bekanntgabe, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abteilung Technischer Umweltschutz, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung T26, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke Widerspruch eingelegt werden.

III. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie)
- Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG)
- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 Abteilung Technischer Umweltschutz 2
 Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung
 Potsdam T26

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2015

Dem Landwirtschaftsbetrieb Martin Mandelkow, Bandelow 75, 17337 Uckerland wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück An der Kreisstraße 7341 in 17337 Bandelow, **Gemarkung Jagow, Flur 1, Flurstück 272/1 und Gemarkung Bandelow, Flur 5, Flurstück 120/1** eine Anlage zur Schweinemasthaltung zu errichten und zu betreiben. (Az.: G03414)

Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für das Vorhaben wurden darüber hinaus Anträge für eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser und zur Entnahme von Grundwasser durch den Landkreis Uckermark geprüft. Die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis

- nach § 8 WHG zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG für die Entnahme von 4.500 m³ Grundwasser pro Jahr
- nach § 8 WHG zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen in das Grundwasser durch Versickerungseinrichtungen

ist von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark in Aussicht gestellt. Die jeweilige wasserrechtliche Erlaubnis wird durch den Landrat gesondert bekannt gemacht.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen zwei Wochen **vom 2. Dezember 2015 bis einschließlich 16. Dezember 2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Uckerland, Hauptstraße 35, Zimmer 22, 17337 Uckerland OT Lübbenow (Telefonnummer 039745/861112) aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz schriftlich angefordert werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windkraftanlagen in 15345 Reichenow-Möglin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2015

Die Firma ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH, Thöringswerder 10 in 16269 Wriezen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15345 Reichenow-Möglin in der Gemarkung Herzhorn, Flur 2, Flurstücke 17/29, 17/20, 4/14 (Landkreis Märkisch-Oderland) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G03915, G04015, G04115)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Errichtung und den Betrieb von
drei Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ
OT Tempelfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2015

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in 16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde, Gemarkung Tempelfelde, Flur 4, Flurstücke 1 und 3 und Flur 5, Flurstück 21 (Landkreis Barnim) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04915)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in 01983 Großräschen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2015

Es wird Bezug genommen auf die Bekanntmachung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) in 01983 Großräschen vom 22.09.2015. Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen hat ihren Antrag dahingehend geändert, dass die Errichtung und der Betrieb einer WKA nicht mehr auf dem Grundstück in 01983 Großräschen, im Ortsteil Allmosen, Gemarkung Allmosen, Flur 1, Flurstück 181/1 erfolgen soll, sondern dafür eine baugleiche WKA des Typs Vestas V126-3.3MW mit einer Gesamtanlagenhöhe von 202 m (Nabenhöhe 139 m, Rotordurchmesser 126 m) **in der Gemarkung Allmosen, Flur 1, Flurstücke 383 und 159/1** errichtet und betrieben werden soll. (Az. 40.059.00/14/1.6.2V/RO)

Im Übrigen behält die Bekanntmachung vom 22. September 2015 ihre Gültigkeit.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37) in der Stadt Cottbus, OT Kahren“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2015

Die Stadt Cottbus beantragte die Planfeststellung für das oben genannte Vorhaben.

Das Vorhaben umfasst die Verlängerung des Binnengrabens 4 (Graben 37) im Oberlauf um 175 m östlich des Wohngebietes „Kleine Gartenstraße“ und „Lilienweg“ in der Ortslage Kahren. Es dient der Entwässerung der angrenzenden Flächen.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit **vom 30. November 2015 bis zum 29. Dezember 2015** in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Empfang in 03046 Cottbus und im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W11 (obere Wasserbehörde), Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.25, für jedermann zur Einsicht ausliegt.

Die Einsichtnahme kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat W 11, in Cottbus während der Dienstzeit erfolgen.

In der Stadtverwaltung Cottbus ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 - 11:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **12. Januar 2016** (Ende der Einwendungsfrist) in der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus oder beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat W 11, Einwendungen gegen den Plan schriftlich in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 oder zur Niederschrift in 03050 Cottbus, Von-Schön-Straße 7, erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite - deutlich sichtbar - ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nr. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) geändert worden ist

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von vier Windkraftanlagen (WKA) im Landkreis Prignitz in 19357 Karstädt in den Gemarkungen Glövzin und Premslin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2015

Die Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort Gemarkung Glövzin, Flur 2, Flurstücke 101/1, 155 und 130 sowie Gemarkung Premslin Flur 1, Flurstück 51 vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-92 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Erweiterung einer bereits betriebenen Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Straße 4a, Zimmer 4.2 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes
einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) im
Landkreis Ostprignitz-Ruppin in 16816 Neuruppin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2015

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Str. 3, 16816 Neuruppin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort Trenckmannstraße, 16816 Neuruppin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 531/4 eine Verbrennungsmotorenanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.2.3.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Straße 4a, Zimmer 4.2 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Wiederherstellung der
ökologischen Durchgängigkeit am Mündungswehr
der Kleinen Elster in die Schwarze Elster
in Wahrenbrück“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2015

Der Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“, Finsterwalder Straße 32 a in 03249 Sonnewalde plant die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Mündungswehr der Kleinen Elster in die Schwarze Elster in der Gemarkung Wahrenbrück, Flur 12 im Landkreis Elbe-Elster.

Gemäß Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, Zimmer 4.25, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt

durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1490) geändert worden ist

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Metzdorf-
Gottesgabe“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 10. November 2015, AZ.: 27.2-1-129

Die E.DIS AG plant den Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Umspannwerk Metzdorf und dem Ab-

zweigmast nach Freienwalde/Seelow. Diese neue Leitung soll eine unabhängige Schaltung der beiden Leitungen Metzdorf - Freienwalde und Metzdorf - Seelow ermöglichen. Sie soll parallel der vorhandenen Leitung verlaufen und beträgt ca. 1,7 km. Es sind 31 Flurstücke mit 7 Maststandorten in den Gemarkungen Metzdorf, Altfriedland, Neutrebbin sowie Bliesdorf betroffen, der Mast 1a wird demontiert.

Auf Antrag der E.DIS AG, hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Bekanntmachung der Änderungen und Ergänzungen der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in der außerordentlichen Kammerversammlung vom 4. September 2015 gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO die nachfolgend niedergelegten Änderungen bzw. Ergänzungen der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg beschlossen.

I.

1. § 1 Abs. 1 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung, der derzeit wie folgt lautet:

„Der Mitgliedsbeitrag zur Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für jedes Kammermitglied 312,00 € (§ 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO). Das gilt auch für Mitglieder einer Anwalts-GmbH.“

wird nunmehr wie folgt gefasst:

„Der Mitgliedsbeitrag zur Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für jedes Kammermitglied 360,00 € (§ 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO). Das gilt auch für Mitglieder einer Anwalts-GmbH.“

2. § 2 Abs. 4 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung, der derzeit wie folgt lautet:

„Wird kein voller Jahresbeitrag gezahlt, beträgt der Kammerbeitrag monatlich 26,00 €.“

wird nunmehr wie folgt gefasst:

„Wird kein voller Jahresbeitrag gezahlt, beträgt der Kammerbeitrag monatlich 30,00 €.“

3. § 4 Abs. 1 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung, der derzeit wie folgt lautet:

„Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit auf Grund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist und die berechtigt sind, Erziehungsgeld zu beziehen, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag 156,00 €.“

wird nunmehr wie folgt gefasst:

„Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit auf Grund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist und die berech-

tigt sind, Elterngeld zu beziehen, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag 180,00 €.“

4. § 9 der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung, der bislang wie folgt lautet:

„Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§§ 3, 11, 13 EuRAG, § 206 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 275,00 €.“

wird zukünftig wie folgt gefasst:

„Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwältin/ zum Rechtsanwalt und zur Syndikusrechtsanwältin/ zum Syndikusrechtsanwalt

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwältin/ zum Rechtsanwalt sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§§ 3, 11, 13 EuRAG, § 206 BRAO) eine Gebühr in Höhe von 275,00 €.

(2) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwältin/zum Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von 300,00 €.

(3) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwältin/ zum Rechtsanwalt sowie auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie eines gleichzeitig gestellten Antrages auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwältin/zum Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von 550,00 €.“

5. § 9 a der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung lautet wie folgt:

„Besondere Zahlungsverpflichtungen von Syndikusrechtsanwälten

(1) Soweit die Bundesrechtsanwaltskammer

1. für die Öffentlichkeitsarbeit,
2. für die Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer,
3. für den elektronischen Rechtsverkehr sowie
4. für den Sach- und Verwaltungshaushalt der BRAK

zusätzliche Beiträge für solche Kammermitglieder erhebt, die neben der Zulassung als Rechtsanwalt gem. §§ 4 ff. BRAO über eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gem.

§ 46 a BRAO verfügen, wird eine jährliche Umlage erhoben. Die Umlage wird von Mitgliedern im Sinne des Satzes 1 erhoben.

Bemessungsgrundlage sind 100 von 100 des zusätzlichen Beitrages im Sinne des Satzes 1, den die Bundesrechtsanwaltskammer von der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg erhebt.

(2) Die Umlage ist jeweils zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres fällig.

(3) Die Umlage wird in Form eines gesonderten Umlagebescheides erhoben.

(4) Unabhängig von der Umlageverpflichtung im Sinne der Absätze 1 bis 3 obliegt den Kammermitgliedern im Sinne von Abs. 1 Satz 1 die Leistung einer Verwaltungskostenspauschale in Höhe von 75,00 €.

Diese wird zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres fällig.“

II.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung treten mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Zwangsgeldordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg wurde von der Kammerversammlung am 15. April 2011 beschlossen und in der Kammerversammlung am 4. September 2015 abgeändert (§§ 1, 2 Abs. 4, 4 Abs. 1 und 2, 9 und 9 a). Der Text stimmt mit der von der genannten Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Diese Änderung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 21.10.2015

RA Dr. Engelmann
Präsident



Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 2/2015 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Vom 6. November 2015

Die Sitzung 2/2015 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel findet statt am:

**Mittwoch, den 16.12.2015 um 16:00 Uhr
im Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin,
Alt Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin Aula
(1. OG im Haus E)**

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2015 vom 21.04.2015
- TOP 4: Fragen der Einwohner zu Inhalten der Tagesordnung
- TOP 5: Behandlung von Anträgen und Fragen
- TOP 6: Änderung der Hauptsatzung [BV 8/2015] und der Geschäftsordnung [BV 9/2015]
- TOP 7: Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
 - Mitwirkung der Landräte im Regionalvorstand [BV 10/2015]
 - Bildung eines Planungsausschusses [BV 11/2015]
 - Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses
- TOP 8: Haushaltssatzung 2016 [BV 12/2015]
- TOP 9: Regionales Energiemanagement [optional BV 13/2015]
- TOP 10: Informationen zum Beteiligungsverfahren des Regionalplans „Freiraum und Windenergie“
- TOP 11: Information/Sonstiges
- TOP 12: Nicht-öffentlicher Teil der Sitzung
 - Protokollkontrolle/Informationen zu Klageverfahren

Die Beschlussvorlagen liegen vom **07.12.2015** bis zum **11.12.2015** in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Neuruppin, den 06.11.2015

Ralf Reinhardt
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17. Dezember 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Henzendorf Blatt 69** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Henzendorf, Flur 1, Flurstück 19, Größe: 1.940 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Postanschrift: Zur Siedlung 5, 15898 Neuzelle
 Bebauung: leerstehendes Wohnhaus und Nebengebäude

Im Termin am 14.08.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 3 K 13/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 7. Januar 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Kagel Blatt 144** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
5	8	446	Erholungsfläche, Waldfläche, Weg zur Erholung	78.799

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Weg zur Erholung 29 - 33, 15537 Kagel

Bebauung: 4 Wochenendhäuser

Geschäft-Nr.: 3 K 125/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Januar 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 16485** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 923, Gebäude- und Freifläche, Hinter den Höfen 26, Größe: 1.664 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 175.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienhaus mit Nebengebäude

Postanschrift: Hinter den Höfen 26, 15236 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 15.09.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäft-Nr.: 3 K 14/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Januar 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Pohlitz Blatt 298** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pohlitz, Flur 2, Flurstück 189/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 12 a, Größe: 289 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 59.500,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 500,00 EUR).

Nutzung: Einfamilienhaus mit Holzgartenhaus
 Postanschrift: Dorfstr. 12 A, 15890 Siehdichum OT Pohlitz
 Besonderheit: Die Wärmeerzeugungsanlage wird nicht versteigert, Wertminderung diesbezüglich: 5.000,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 67/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Januar 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Illmersdorf Blatt 161** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Illmersdorf, Flur 4, Flurstück 38, Größe 1.000 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 110.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.09.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Illmersdorf 8, 15936 Ihlow OT Illmersdorf. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 116/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Januar 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Genshagen Blatt 711** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 83.782/1.000.000 (Dreiundachtzigtausendsiebenhun-

dertzweiundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Genshagen, Flur 2, Flurstück 352, Ludwigsfelder Straße 3 1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 393 m², Gemarkung Genshagen, Flur 2, Flurstück 353, Ludwigsfelder Straße 3 1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 768 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss belegenen Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes nebst Keller-raum Nr. 1 und der Loggia Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem Pkw-Stellplatz Nr. 3.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter. Ausnahmen:

Erstveräußerung durch Steucon Grundbesitz- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 54.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.10.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen, Ludwigsfelder Straße 3 1.

Angaben zur Wohnung: EG links, 1 Zimmer, Küche, Bad/WC, Balkon, Wfl. ca. 46,14 m², vermietet, zwangsverwaltet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 224/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Januar 2016, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 631** eingetragene Grundeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 575/10.000 Fünfhundertfünfundsiebzig/Zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 151, Treuenbrietzener Straße, Größe 258 m² und Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzener Straße 15 und 18, Größe 683 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet.

Verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 14.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt (Blatt 620 bis 631) angelegt. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der

Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 16.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.05.2014 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Treuenbrietener Straße 15/16.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 50/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Januar 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Rangsdorf Blatt 4306** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 137.949/1000000 (Einhundertsiebenunddreißigtausendneuhundertneunundvierzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Rangsdorf, Flur 6, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, Friedensallee, Größe 1.050 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 7 im Dachgeschoss belegenen Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Es bestehen Sondernutzungsrechte am Abstellraum A7.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Abkömmlinge, Geschwister; Veräußerung durch teilende Eigentümer, Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch Konkursverwalter. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Rangsdorf Blätter 4300 bis 4307). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

lfd. Nr. 2 zu 1:

Tiefgaragenstellplatzrecht mit Geh- und Fahrrecht (Stell-

platz-Nr. G177) an dem Grundstück Rangsdorf Flur 6 Flurstück 128, eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern Rangsdorf Blatt 4200 bis 4259, jeweils Abt. II Nr. 1.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 138.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.09.2014 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in 15834 Rangsdorf, Friedensallee 98. Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 80/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. Januar 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 5152** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 9, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, 677 m² groß, versteigert werden.

Lage: Lauchhammer-Süd, Amselweg 6 B

Bebauung: unterkellertes Reihemittelhaus mit Garage und Nebengebäuden, Bj. 1925, tw. modernisiert, 85 m² Wohnfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 28.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 19/15

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Gemeinde Fehrbellin

In der Gemeinde Fehrbellin (ca. 8.800 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Fachgebietsleiter/in Finanzen (Kämmerer)

neu zu besetzen. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem TVöD.

Ihr **Aufgabengebiet** umfasst im Wesentlichen:

- Leitung und Personalführung des Fachgebietes Finanzen bestehend aus den unterstellten Sachgebieten Haushalt, Anlagenbuchhaltung, Kasse/Vollstreckung, Steuern/Abgaben und Controlling,
- Aufstellung des Haushaltsplanes,
- Aufstellung der Jahres- und Gesamtabschlüsse,
- Haushaltsüberwachung und Haushaltsbewirtschaftung inklusive der Vorbereitung der Investitionsplanung sowie der Darlehens- und Kreditaufnahmen,

- Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden,
- Kassenaufsicht,
- Erarbeitung von Strategien der langfristigen Wahrung des Haushaltsausgleichs,
- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Erarbeitung von Beschlussvorlagen, Satzungen und Dienst-anweisungen für das Fachgebiet Finanzen,
- Bearbeitung von Widersprüchen mit besonderem Schwierigkeitsgrad des Fachgebietes Finanzen,
- aktive Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen der Gremien (Ortsbeiräte, Ausschüsse und Gemeindevertretung),
- Leitung des Fachbereiches I bestehend aus den Fachgebieten Innere Verwaltung, Kinder, Jugend, Freizeit und Sport sowie Finanzen in Personalunion.

Ihr Profil

Sie verfügen über:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung (Dipl. Verwaltungswirt/in bzw. Verwaltungsfachwirt/in) oder
- ein abgeschlossenes Studium im Bereich der Betriebswirtschaftslehre (Dipl. Verwaltungsbetriebswirt/in) oder eine vergleichbare Ausbildung,
- fundierte Erfahrungen in den Bereichen der kommunalen Haushaltswirtschaft, Doppik, Kosten- und Leistungsrechnung, Budgetierung und Controlling,

- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Kämmerei bzw. Finanzverwaltung,
- umfassende Kenntnisse in Datenverarbeitungsanwendungen, gewohnter Umgang mit der Haushalts- und Finanzsoftware von H&H „pro Doppik“ ist erwünscht.

Sie sind:

- dynamisch, flexibel und belastbar,
- konfliktfähig und besitzen Verhandlungsgeschick sowie Führungs- und Sozialkompetenz,
- entscheidungs- und einsatzfreudig,
- verantwortungsbewusst und besitzen Durchsetzungsvermögen.

Wir bieten Ihnen einen unbefristeten Arbeitsplatz sowie bei Erfüllung der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen eine Vergütung nach dem TVöD EG 11.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (insbesondere Lebenslauf, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Zeugnisse der Berufs- bzw. Studienabschlüsse, Dienst- und Arbeitszeugnisse, Referenzen) senden Sie bitte bis zum **28.11.2015** an die

Gemeinde Fehrbellin
Die Bürgermeisterin
Kennwort: Kämmerer
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnigte Liquidatoren des Vereines Gesundheitssport Fröhden-Markendorf e. V. mit Sitz in 14913 Jüterbog OT Fröhden, Fröhden Siedlung 20, machen wir die Auflösung des Vereines bekannt. Gläubiger des Vereines werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Die Liquidatoren:

Dr. Manulita S. Renke

Andrea Hedwig-Gerstl

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.